hoben.

Vorinstanz zurückverwiesen.

Von

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Witwe O
geb. aus Amsterdam (Holland), geb. am
, z.Zt. in Hude 3 bei Oldenburg
wegen Verbrechens gegen §§ 1 Abs.1, 5 Abs.1 BlutSchG
hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 5. November 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:
der Senatspräsident Vogt
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Oberstaatsanwalt Ebel,
auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
fur Recht erkannt
Das Urteil des Landgerichts in Prenzlau vom 25. August

1942 wird mit dem ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufge=

Rechts

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die

wegen

## Grunde

Die Angeklagte ist nach dem angefochtenen Urteil Staatsange = hörige deutschen Blutes.Das Landgericht hat sie wegen Verbrechens gegen §§ 1, 5 Abs.l BlutSchG verurteilt, weil sie im März 1938 in London mit dem – inzwischen verstorbenen – judischen Kaufmann

die Ehe geschlossen hat. Die Revision der Angeklagten ist begründet. Dos Landgericht hat geprüft, ob die Angeklagte die Ehe mit zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland ge= schlossen habe. Es hat diese Frage verneint; denn die Angeklag= te habe, wie ihr nicht zu widerlegen sei, den Entschluß, zu ehelichen, erst nach dem Verlassen des Reichsgebiets und nur deshalb gefaßt, weil sich ihrem Verbleiben in Holland, wohin sie ausgewandert war, Schwierigkeiten in den Weg gestellt hatten, die nach ihrer Meinung auf andere Weise als durch die Eheschließung mit nicht zu beheben waren. Trotzdem ist das Landgericht zu einer Verurteilung der Ange= klagten gekommen. Es stützt sich dabei auf die Vorschriften des § 3 Abs.1 und 2 StGB in der Fassung der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6.Mai 1940 (RGBI I S.754), diε es gemäß Art. III Abs. 3 der Verordnung rückwirkend anwendet. Die Annahme des Landgerichts, daß der § 3 StGB n.F. eine Be= strafung der Angeklagten wegen der im Ausland erfolgten Ehe= schließung mit selbst dann rechtfertige, wenn sie die Ehe nicht zur Umgehung des Blutschutzgesetzes geschlossen habe, ist rechtstrig. Sie beruht ersichtlich darauf, daß das Land= gericht die von ihm angeführte Entscheidung des erkennenden Se= nats vom 5. Dezember 1940 (RGSt Bd.74 S.397, 400) unrichtig aus= legt. In dieser Entscheidung, die sich, soweit sie den Tatbe= stand der §§ 1 Abs.1, 5 Abs.1 BlutSchG betrifft, - ebenso wie RGSt Bd.73 S.142 nur auf die zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland geschlossene Ehe ("Umgehungstat") bezieht, ist u.a. ausgeführt. Die Vorschriften des § 4 StGB a.F., die eine Ver= folgung von Auslandstaten einschränkten, seien durch die im § 5 Abs.1 BlutSchG enthaltene Sonderregelung dahin als erweitert anzusehen, daß der Verstoß gegen §§ 1 Abs.1 S.1, 5 Abs.1 BlutSchG jedenfalls dann im Inlande strafbar sei, wenn die Eheschließung zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland vorgenommen worden sei. Im Anschluß daran wird die Rechtslage nach dem § 3 StGB n.F. erörtert und dargelegt, daß die von einem deutschblütigen Reichsangehörigen zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Auslani geschlossene Ehe jetzt gemäß § 3 Abs.l StGB n.F. ausdrucklich strafhar sei. Wenn auch die Gesetzesgebung des in Betracht kom=

menden Auslandes ein der deutschen Gesetzgebung entsprechendes Rasserecht nicht kenne und die Tat nach dem Rechte des Tatortes nicht mit Strafe bedroht sei (§ 3 Abs.2 StGB n.F.), so zeige gleichwohl schon die Tatsache einer ausdrücklichen Erfassung der Auslandsehe durch das Blutschutzgesetz, daß "eine solche Tat" nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes auch unter Be= rücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Tatortes ein straf= wirdiges Unrecht sei. Das Landgericht, das diese Ausführungen aus RGSt Bd.74 S.397, 400 z.T. fast wortlich anführt, hat sie ersichtlich dahin verstanden, daß mit den Worten "eine solche Tat" (a.a.O. S.400 Abs.3, drittletzte Zeile ) nicht nur die \_Umgehungs= tat". d.h. die zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland vorgenommene Eheschließung, sondern jede Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen Blutes im Ausland gemeint sei. Das trifft indes nicht zu; vielmehr ist darunter nur die von einem deutschblütigen Reichsangehörigen zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Ausland geschlossene Ehe mit einem jüdi= schen Partner zu verstehen. Nur die zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossene Ehe wird durch § 1 des Blutschutzgesetzes erfaßt. und die Strafbestimmung des § 5 Abs.1 des Gesetzes nimmt ausdrücklich Bezug auf § 1 des Gesetzes, bezieht sich also auch nur auf die Auslandsehen in dem dort bezeichneten Umfang, nämlich auf solche Ehen, die zur Umgehung des Gesetzes im Ausland ge= schlossen werden. Das Blutschutzgesetz enthält insoweit hinsicht= lich der Bestrafung von Eheschließungen im Ausland eine Sonder= regelung. Diese geht den allgemeinen Regeln der §§ 3 ff. StGB n.F. vor; sie bedeutet im Ergebnis dem § 4 Abs.3 StGB n.F. gegen= über eine Erweiterung (RGSt Bd.74 S.397, 401), gegenüber dem § 3 Abs.1 und 2 StGB n.F. eine Einschränkung. Strafbar ist da= her nur die zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossene Ehe (vgl. auch Lösener#Knost, Nurnb. Gesetz 4. Aufl. 1941 S.131. Erl. 2 zu § 5 BlutSchG).

Nach alledem muß das Urteil aufgehoben werden.

Bei der neuen Verhandlung wird das Landgericht aber neu zu prüfen haben, ob die Angeklagte die Ehe zur Umgehung des Blut= schutzgesetzes (vgl. RGSt Bd.74 S.397, 398) geschlossen oder ob ihr diese Absicht gefehlt hat. Das Landgericht hat bisher nur die Einlassung der Angeklagten verwertet, die es als nicht zu widerlegen bezeichnet. Es wird aber die Richtigkeit der Einlas=

	- 4
s t we	ing, soweit das möglich ist, nachprüfen und etwa zur Verfügung tehende Beweise erheben müssen. Dabei wird es besonders not= endig sein, daß das Landgericht eingehender als bisher im Ur= eil erörtert, welcher Art die Beziehungen der Angeklagten zu
	vor der Auswanderung waren. Wesentlich kann weiter  B. sein, warum sich die Angeklagte gerade nach Holland begeben  at, wohin auch vorher ausgewandert war, ob sie  von ihrem Kommen selbst oder durch andere verständigt hat,
et	elche Absichten sie vor ihrer Ausreise nach Holland - besonders twa mit Beziehung auf
An Zu	estatten möglicherweise Rückschlüsse auf die Absicht, die die ageklagte mit der Eheschließung verfolgt hat. Daß sie sich da= erst nach dem Verlassen des Reichsgebiets entschlossen hat, urde übrigens für sich allein der Annahme nicht entgegenstehen,
di di	nβ sie in der Absicht gehandelt habe, das Gesetz zu umgehen. Für lese Frage wird schließlich auch zu erörtern sein, warum sich le Angeklagte nicht bei der für sie als Reichsangehörige in rster Linie in Betracht kommenden Stelle, dem deutschen Konsulat,
đi	Auf Grund des gesamten Ergebnisses der neuen Verhandlung
Un	ird das Landgericht darüber zu befinden haben, ob und in welchem nfang die Einlassung der Angeklagten glaubhaft ist. Für die neue Verhandlung und Entscheidung ist schließlich och auf folgendes hinzuweisen. Das Landgericht beschränkt sich
in kl Ir	n angefochtenen Urteil darauf, als "Juden", die Ange= lagte als "Staatsangehörige deutschen Blutes" zu bezeichnen. n dem neuen Urteil werden die Abstammung sverhältnisse an Hand
A) bo d	er Beweismittel dafür näher darzulegen sein (RGSt Bd.72 S.161). Is strafmildernd hat das Landgericht im angefochtenen Urteil erücksichtigt, daß die Angeklagte "nicht als rassisch und für ie deutsche Blutgemeinschaft wertvoll" anzusehen sei. Dieser
S G G d 1 a s	trafzumessungsgrund ist mit Rücksicht auf den gesetzgeberischen rundgedanken des Blutschutzgesetzes rechtlich bedenklich. Das esetz schützt nicht nur das deutsche Blut, sondern auch die eutsche Ehre (vjl. im übrigen auch die z.B. in RGSt Bd.72 S.148, 49 und im RGUrt. 2 D 68/39 vom 17.April 1939 = DR 1939 S.925 Nr.8 ufgestellten Grundsätze für die Strafzumessung bei der Rassen= chande eines deutschblütigen Angeklagten). ez.: Vogt Hoffmann Stumpf Rittweger Wernecke